

**Satzung**  
**HAUS DER STADTGESCHICHTE LEVERKUSEN**  
**- TRÄGERVEREIN VILLA RÖMER -**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Haus der Stadtgeschichte Leverkusen“ mit dem Untertitel „Trägerverein Villa Römer“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ Er ist aus dem Arbeitskreis Villa Römer hervorgegangen, zu dem sich 1994 die in Leverkusen wirkenden Vereine

- der Bergische Geschichtsverein, Abt. Leverkusen-Niederwupper e.V. (BGV),
- der Opladener Geschichtsverein von 1979 e.V. Leverkusen (OGV) und
- die Stadtgeschichtliche Vereinigung e.V. Leverkusen (StV)

zusammengeschlossen haben.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszwecke**

1. Zwecke des Vereins sind die Trägerschaft und der Betrieb der „Villa Römer – Haus der Stadtgeschichte“, Haus-Vorster Str. 6, 51379 Leverkusen, als Ort stadthistorischer Veranstaltungen sowie die Einrichtung, der Betrieb und ggf. Weiterentwicklung der stadthistorischen Dauerausstellung „Zeiträume Leverkusen“. Die Zwecke des Vereins sind auf diese Gegenstände beschränkt, insbesondere wird eine Konkurrenz zu den Zielsetzungen der das Haus nutzenden Geschichtsvereine ausgeschlossen.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Sicherstellen der finanziellen Grundlagen und Bereitstellen von Zuwendungen für den Betrieb des Hauses und der Dauerausstellung „Zeiträume Leverkusen“ durch Mitgliedsbeiträge, das Einwerben von Fördermitteln und Spenden sowie ggf. durch Eintrittsgelder;
- Planen, Umsetzen, Betrieb und ggf. Weiterentwickeln der Dauerausstellung „Zeiträume Leverkusen“. Eingeschlossen sind die Dauerausstellung begleitende Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit, museumspädagogische Projekte u. ä.;
- Vertreten der Einrichtung gegenüber der Stadt Leverkusen;
- Abschluss eines langfristigen Vertrages über die Nutzung des Gebäudes Villa Römer mit der Hauseigentümerin KulturStadtLev/Stadt Leverkusen;
- Koordinieren der Nutzung des Hauses durch die drei Geschichtsvereine BGV, OGV, StV.

3. Der Verein wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt durch die drei Geschichtsvereine BGV, OGV und StV.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein „Haus der Stadtgeschichte Leverkusen e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein „Haus der Stadtgeschichte Leverkusen e. V.“ besteht aus

- a) geborenen Mitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) außerordentlichen Mitgliedern und
- e) Fördermitgliedern.

#### **1. Geborene Mitglieder**

Geborene Mitglieder sind

der Bergische Geschichtsverein – Abt. Leverkusen Niederwupper e.V. (BGV),  
der Opladener Geschichtsverein von 1979 e.V. Leverkusen (OGV),  
die Stadtgeschichtliche Vereinigung e.V. Leverkusen (StV)

sowie

die Stadt Leverkusen, vertreten durch KulturStadtLev – Stadtarchiv.

Geborene Mitglieder sind in besonderer Weise zur Unterstützung der Vereinsarbeit verpflichtet (§ 6).

#### **2. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins „Haus der Stadtgeschichte Leverkusen e. V.“ zu fördern.

Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags (Beitrittserklärung).

#### **3. Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag der Mitglieder kann der Vorstand Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Ziele des Vereins „Haus der Stadtgeschichte

Leverkusen e. V.“ besonders verdient gemacht haben. Die Bekanntgabe der Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleich gestellt; die Beitragszahlung ist ihnen jedoch freigestellt.

#### 4. Außerordentliche Mitglieder

Zu außerordentlichen Mitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Jugendliche ab 14 Jahren und ehrenamtlich aktive Personen ernannt werden, die die Ziele des Vereins „Haus der Stadtgeschichte Leverkusen e. V.“ unterstützen, aber keinen oder nur einen Anerkennungsbeitrag zahlen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Außerordentliche Mitglieder ab 18 Jahren haben Stimmrecht, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

#### 5. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv im Verein „Haus der Stadtgeschichte Leverkusen e. V.“ betätigen, jedoch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch Zahlung des Förderbeitrags, dessen Mindesthöhe durch die Beitragsordnung festgelegt wird.

Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags (Beitrittserklärung). Fördermitglieder haben zwar Stimmrecht, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit,
- e) Tod.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein. Andernfalls ist der Beitrag für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen. In diesem Fall besteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten bis Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung (d.h. bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres) weiter.

3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins „Haus der Stadtgeschichte Leverkusen e.V.“ verstößt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Ein-

spruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es oder ein von ihm Bevollmächtigter die Einspruchsfrist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht vollständig entrichtet hat. Zwischen der letzten Mahnung und der endgültigen Streichung muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsauflösung, Geschäftsaufgabe oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

6. Mit ihrer Beendigung erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die geborenen und ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder bestimmen die Grundlinien der Vereinsarbeit in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Abstimmung zu stellen. Ferner sind sie berechtigt, das Haus der Stadtgeschichte im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des Vereins und der geborenen Mitgliedsvereine zu nutzen und die Vereinsarbeit durch Anregungen, Vorschläge und Mitarbeit zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand zu unterstützen.

3. Sie sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages der geborenen Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Vertreter/Vertreterinnen der geborenen Mitglieder.

4. Geborene Mitglieder sind in besonderer Weise zur Unterstützung der Vereinsarbeit verpflichtet (vgl. § 4 Abs. 1). Geborene Mitglieder – nicht jedoch KulturStadtLev-Stadtarchiv – zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag ein Drittel der lt. Nutzungsvertrag anfallenden Betriebskosten der Villa Römer. Sie treten in ihrer eigenen Vereinsarbeit nicht in Konkurrenz zu den Zwecken des Vereins „Haus der Stadtgeschichte Leverkusen e. V.“ Allen Entscheidungen zur Nutzung der Villa Römer müssen alle Vertreter/Vertreterinnen der vier geborenen Mitglieder zustimmen. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages der geborenen Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Vertreter/Vertreterinnen der geborenen Mitglieder.

5. Die geborenen Mitgliedsvereine haben das Vorschlags- und Besetzungsrecht für den Vorsitz und die beiden Stellvertretungen. KulturStadtLev hat das Vorschlags- und Besetzungsrecht für zwei Beisitzerstellen.

6. Die außerordentlichen und die Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und haben Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (s. §§ 8 u. 9),
- der Vorstand (s. § 10).

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins „Haus der Stadtgeschichte Leverkusen e. V.“ ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts,
- Entgegennahme und Beratung der Rechnungslegung und Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands unter Beachtung von § 6 Abs. 5,
- Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- Bestimmung der Satzung bzw. Änderungen der Satzung,
- Bekanntgabe von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr – nach Möglichkeit im ersten Quartal – einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin (s. Absatz 5) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach dieser Frist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich unter Wahrung der in Abs. 2 festgelegten Fristen einzuberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.

5. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter/eine besondere Versammlungsleiterin bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Schriftführer/von der Schriftführerin und einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben oder Zuruf. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden Stimmen dies verlangen.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Satzung in den § 2 Vereinszwecke, § 4 Mitgliedschaft (Absatz 1. Geborene Mitglieder), § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit, § 10 Vorstand und § 17 Auflösung des Vereins bedürfen darüber hinaus der Zustimmung aller Vertreter/Vertreterinnen der geborenen Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen und setzt sich wie folgt zusammen: aus
  - einem/einer Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Schriftführer/einer Schriftführerin
  - einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin
  - drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 6 Abs. 5 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die interne Aufgabenverteilung und die Rotation in der Funktion des/der Vorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gibt und die in Fragen der Rotation der Zustimmung aller geborenen Mitglieder bedarf. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand führt verantwortlich die Vereinsgeschäfte auf der Basis der Geschäftsordnung. Besondere Aufgaben kann er unter den Mitgliedern verteilen sowie Helfer/Helferinnen oder Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung und Vorbereitung einsetzen, die nicht dem Verein angehören.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die drei Beisitzer/Beisitzerinnen. Zwei Vorstandsmitglieder – wobei ein Vorstandsmitglied der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sein muss – vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemeinschaftlich – unter der Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einlädt. Schriftliche Abstimmungen sind jedoch möglich.

6. Der Vorstand ist nach satzungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen und drei weitere Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet oder bei dessen/deren Verhinderung dem Stellvertreter/der Stellvertreterin. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin sowie von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Handelt es sich bei dem Ausscheidenden um ein geborenes Mitglied, benennt der betroffene Verein ein kommissarisches Mitglied aus seinem Kreis. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Schriftführer/Schriftführerin**

Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut

der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Schatzmeister/Schatzmeisterin**

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 13 Kassenprüfer/Kassenprüferin**

Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

## **§ 14 Beratergremium**

1. Der Vorstand beruft für die Unterstützung der Vereinsarbeit ein Beratergremium mit maximal 11 Mitgliedern (Betriebsleitung KulturStadtLev sowie fachkundige Mitglieder und externe Experten/Expertinnen).

2. Bei der Besetzung des Gremiums wird der Kreis der Fördermitglieder angemessen berücksichtigt. Ein Mitglied des Vorstandes ist Mitglied des Gremiums.

3. Das Gremium wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

4. Die Gremiumssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin, in der Regel zwei Wochen (in dringenden Fällen mindestens drei Tage) vorher unter Angabe der Tagesordnung.

5. Die Sitzungen des Gremiums werden durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzenden/oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden/seine stellvertretende Vorsitzende geleitet. Die Vorschläge des Gremiums sind zu protokollieren und an den Vorstand als Empfehlung weiterzuleiten.

## **§ 15 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich.



## § 16 Haftung

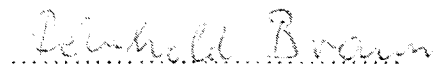
Der Verein schließt eine Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung ab.


## § 17 Auflösung des Vereins

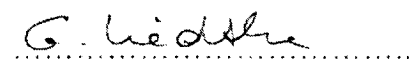
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder und der Zustimmung der Vertreter/Vertreterinnen aller geborenen Mitglieder. Diese Mehrheit kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung festgestellt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen mit der Auflage der Förderung der in § 2 aufgeführten Ziele. Hierbei soll die Dauerausstellung zur Stadtgeschichte erhalten werden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 29. November 2007 beschlossen und in Kraft gesetzt.

  
.....  
Reinhold Braun


  
.....  
Michael Gutbier

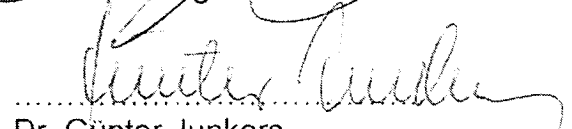
  
.....  
Gertrud Liedtke


  
.....  
Gabriele Pelzer

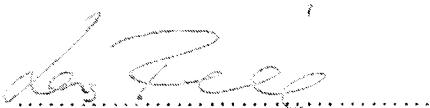
  
.....  
Dr. Eva Wolff

  
.....  
KulturStadtLev vertreten durch  
Herrn Beigeordneten Marc Adomat

  
.....  
Dr. Hans-Jürgen Dorn

  
.....  
Dr. Günter Junkers

  
.....  
Rolf Müller

  
.....  
Lars Richter